

## **Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**

(siehe Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising:  
Jahrgang 2018, Nr. 8)

### **Kirchenverwaltungswahlen 2018 – Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

Auf der Grundlage der Art. 8 ff der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Erzdiözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzliche Vertreterin der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern oder Verwaltungsleitern/-innen als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer oder der/die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Es wird darum gebeten, ein Mitglied des Wahlausschusses als Ansprechpartner für die Erzbischöfliche Finanzkammer an Herrn Rößner (s.u.) zu melden.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann – bei unabweisbarem Bedarf - das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO).

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs. 4 GStWO). Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5 GStWO). In diesem Fall sind aus organisatorischen Gründen frühere als die unten genannten Fristen einzuhalten.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) vom 01.01.2018 (Amtsblatt 2018, Nr. 7), ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2024 Folgendes zu beachten:

- |                       |   |            |
|-----------------------|---|------------|
|                       | 1. Als bayernweiter Wahltermin ist Sonntag, der 18.11.2018 durch die Freisinger Bischofskonferenz bestimmt worden.  | § 1        |
| bis zum<br>23.09.2018 | 2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 23.09.2018, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle | § 2 Abs. 1 |

	besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	
in der Zeit vom 29.09. bis 07.10.2018	3. Der Wahlausschuss wählt eine/-n Vorsitzende/-n, stellvertretende/-n Vorsitzende/-n und Schriftführer/-in und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt.	
14.10.2018	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 14.10.2018 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
	b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Hauptwohnsitz in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 8-10 GStVS).	
spätestens am 20.10.2018 Aushang bis einschließlich 11.11.2018	5. Spätestens vier Wochen (20.10.2018) vor dem Wahltag hat die/der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von drei Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
28.10.2018	6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
14.11.2018	7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 14.11.2018 können schriftlich oder mündlich	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2

beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.

- 18.11.2018 8. Wahl am 18.11.2018  
(einschließlich vor und nach einer etwaigen  
Vorabendmesse am 17.11.2018).
- a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten  
ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die  
Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf  
einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift  
bekannt. § 6 Abs. 1
- b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als  
Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann  
jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat  
jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher  
zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der  
Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl  
vorgefertigt werden sollte. § 6 Abs. 3
- c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt.  
Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu  
verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche  
verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. § 9 Abs. 3/4
- 25.11.2018, 9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung  
spätestens über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben  
am 2.12.2018 haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem  
Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung  
und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf  
der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der  
Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses der  
Erzbischöflichen Finanzkammer mitzuteilen. § 9 Abs. 4  
§ 9 Abs. 5
- 1 Woche 10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten § 10 Abs. 1  
nach innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch  
Bekanntgabe Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den  
Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

Auf der Internetseite [www.deine-pfarrgemeinde.de](http://www.deine-pfarrgemeinde.de) werden alle notwendigen Formulare und Vorlagen zur Wahl digital bereitgestellt. Ausgenommen davon sind Briefwahlunterlagen (sowohl bei optionaler als auch bei ausschließlicher Briefwahl). Diese können Sie über die Internetseite bestellen. Die dafür entstehenden Kosten trägt das Projekt „Kirchenverwaltungswahlen 2018“.

Portokosten jeder Art (Versand der Unterlagen an die Wähler oder Rücksendung der Wahlunterlagen vom Wähler an den Wahlausschuss) werden nicht bezuschusst und sind im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu finanzieren.

#### Wählerliste (Namensliste)

Die Wählerlisten (Namensliste der Wahlberechtigten) werden vom Erzbischöflichen Ordinariat erstellt und an die Kirchenstiftungen versandt.

Sofern die aktuelle (EDV-)Liste des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten Übermittlungssperren von Betroffenen enthält, sind diese insofern rechtlich unbeachtlich, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges – rechtlich unselbstständiges – Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GStVVO sowie andererseits die Wahlberechtigung eines jeden Wählers nach § 6 Abs. 1 GStVVO pflichtgemäß zu überprüfen.

### Wahlergebnis

Die Namen der neu gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder und der Ersatzleute sind der Erzbischöflichen Finanzkammer nach Ablauf der Einspruchsfrist (spätestens bis 09.12.2018) mitzuteilen. Nach Eingang der Meldung wird die notwendige Anzahl des Amtsblattes mit Kirchenstiftungsordnung und Steuerverbandssatzungen (Amtsblatt 2018, Nr. 7) zur Aushändigung an die Kirchenverwaltungsmitglieder (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO) unaufgefordert an die Kirchenstiftungen versandt.

### Meldung des Kirchenpflegers und der Mitglieder des Pfründeverwaltungsrates

In der ersten (konstituierenden) Sitzung der Kirchenverwaltung wird der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 KiStiftO) und ist der Erzbischöflichen Finanzkammer, Abt. Kirchenstiftungshaushalte mitzuteilen; ebenso ggf. die zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO).

Ausführliche Informationen zu Kirchenverwaltungswahlen (insbesondere der Fristen bei ausschließlicher Briefwahl) sowie weitere Vorlagen und Formulare werden auf der Internetseite [www.deine-pfarrgemeinde.de](http://www.deine-pfarrgemeinde.de) bereitgestellt.

Weitere Auskünfte erteilt das Projektbüro KV-Wahlen 2018 der Erzbischöflichen Finanzkammer, Tel: (089) 21 37-28 38 oder E-Mail: [kvwahlen2018@eomuc.de](mailto:kvwahlen2018@eomuc.de).